

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von
acht Windenergieanlagen im Windpark Utzedel

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/1717/2024

Antragsteller: Projektgesellschaft Windpark Utzedel GmbH &
Co. KG
Mittelstraße 5 / 5a
12529 Schönfeld

Antragseingang: 18.11.2022 (zuletzt geändert durch angepasstes
Antragsformular vom 16.12.2025)

Projekt: Errichtung und Betrieb von acht WEA des Typs
Nordex N163-6,8 MW mit einer NH von 164 m

Kreis: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Anlagenstandorte: Gemarkung Teusin, Flur 3, Flurstücke 194, 206,
212 und 213
Gemarkung Roidin, Flur 3, Flurstücke 59, 80, 81

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 54

1. Merkmale der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)

Wirkfaktoren	Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen.
Festlegung der Untersuchungs-räume	<p>Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser: Eingriffsfläche zzgl. 200m (Umfallhöhe, Rotorbereich) - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: 500 m - Landschaftsbild: 11,034 km Wirkradius (Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen) - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte für Schattenwurf und Schall nach Schattenwurfrichtlinie bzw. TA Lärm - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Schutzgebiete: Betrachtet wird eine mögliche Betroffenheit nach der üblichen Bewertungspraxis der Behörde. Dabei wird sich an die Maßstäbe für das Untersuchungserfordernis von EU-Vogelschutzgebiete in Form einer FFH-Vorprüfung orientiert Dieser Maßstab beträgt im Regelfall 3.000m. Außerhalb dieses Bereiches wird angenommen, dass eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Innerhalb dieses Bereiches bedarf es einer näheren Untersuchung, wobei auch hier nicht immer eine Erheblichkeit vorliegt. - Horste/Nistplätze von Großvögeln: bis 6 km <p>Außerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.</p>

Merkmale der Vorhaben nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde der überschlägigen Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau <u>Einschätzungsmatrix der Behörde</u> (-) = Keine Besonderheiten (+) = Nähere Prüfung ist notwendig
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen folgender Typen: - 8 WEA Nordex N163-6,8 MW (Nabenhöhe: 164,00 m; Rotordurchmesser: 163,00m; Gesamthöhe: 245,50 m) - Die Anlage erreicht für sich genommen keine Größen- oder Leistungswerte, die eine UVP-Pflicht begründen. (-)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Im geplanten Vorranggebiet befinden sich derzeit keine weiteren beantragten oder genehmigten WEA. Weitere Vorhaben sind kumulativ nicht zu berücksichtigen, da sie außerhalb des gegenständlichen Vorranggebietes (Entwurf, 2026) liegen. Ein funktionaler Zusammenhang wird damit nicht angenommen. (-)
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/ Wasser: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	Fläche: Vollversiegelt (Fundamente) werden insgesamt ca. 3.593 m ² , von einer Teilversiegelung (Kranstellfläche, Wege) betroffen sind etwa 26.000 m ² . Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung liegt damit bei ca. 29.800 m ² . Der Flächenverbrauch wird auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt und im weiteren Verlauf der Umsetzung vollständig kompensiert. (-) Boden: Die Lebensraumfunktion geht auf allen überbauten Flächen verloren, auf teilversiegelten Flächen entstehen im Verlauf der Sukzession neue, teilweise vergleichbare Lebensraumfunktionen. Der Verlust wird naturschutzfachlich kompensiert. (-) Wasser: Abwasser fällt nicht an. Anfallendes Regenwasser wird auf die umgebenden Grenzflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeleitet und kann dort versickern, eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt nicht. Eingriffsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. (-) Natur und Landschaft: Die Realisierung des Vorhabens soll auf intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen. Die Errichtung der Anlagen erfolgt ferner in einem künftig ausgewiesenen Windvorranggebiet. Zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes sind bauhöhenbedingt. Die Landschaftsbildbeeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. (-)
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Der Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt nutzungsbedingt wenig Abfälle. Wichtigster Abfall sind die Schmierstoffe in den generatornahen Komponenten (Altöle). Diese fallen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur nach Erfordernis an (Qualitätskontrolle im Labor). Sollte ein Ölwechsel notwendig sein, werden die dabei anfallenden Altöle über einen hierfür zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb aus der Region entsorgt. Bei der Errichtung anfallende Restmaterialien, wie z.B. Verpackungsmaterial, werden sortenrein durch Fachfirmen entsorgt (Herstellereklärung). Bei Wartungen und Reparaturen anfallende Abfälle werden - wie bei der Errichtung - ordnungsgemäß entsorgt. Während des Betriebes der WEA werden keine weiteren betriebsbedingten Abfälle erzeugt. (-)

<p>Merkmale der Vorhaben nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>		<p>Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde der überschlägigen Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p> <p><u>Einschätzungsmatrix der Behörde</u> (-) = Keine Besonderheiten (+) = Nähere Prüfung ist notwendig</p>
<p>1.5</p>	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Stoffliche Emissionen werden nicht erzeugt. Relevant sind hingegen Emissionen durch Schall und / oder Schattenwurf. Die Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen wurden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erstellt. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Schall-Richtwerte deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, für den Tagbetrieb und Nachtbetrieb sicher eingehalten. Beeinträchtigungen durch Schattenschlag werden durch das beantragte Schattenwurf-Abschaltsystem sicher unterhalb der Richtwerte gehalten. Lichtreflexionen als sogenannte „Diskoeffekte“ werden durch den Einsatz matter, nichtreflektierender Farben an den rotorblättern ausgeschlossen. Lichtemissionen werden durch den Einsatz bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) auf das notwendige Maß reduziert. Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten. (-)</p>
<p>1.6</p>	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	
<p>1.6.1</p>	<p>verwendete Stoffe und Technologien,</p>	<p>Es werden Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) sowie Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) eingesetzt (Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten). Durch den Hersteller der WEA wurden Maßnahmen gegen den Austritt bzw. zum Auffangen von wassergefährdenden Stoffen getroffen (z.B. Auffangwannen im Maschinenhaus im Havariefall oder Ölstandskontrollen als Vorsorgemaßnahme). Durch regelmäßige Wartung werden diese kontrolliert und auf Dichtigkeit geprüft. Bei Bedarf oder beim Erreichen der maximalen Betriebsdauer findet ein Getriebeölwechsel statt. (-)</p>
<p>1.6.2</p>	<p>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG</p>	<p>Keine Betroffenheit. (-)</p>
<p>1.7</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<p>Mögliche anlage-, bau-, oder betriebsbedingte nachteilige Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen (siehe 1.5), • Schattenwurf der Anlagen (siehe 1.5), • Lichtemissionen durch Befeuern (siehe 1.5), • Flächenentzug sowie • eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die negative landschaftsästhetische Fernwirkung der Anlagen <p>Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nur kurzzeitig (3-4 Monate) und ohne erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Der dauerhafte Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung ist gering und nach Ende der Lebensdauer der WEA reversibel. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des landschaftsästhetischen Empfindens und des Erholungswertes der Landschaft sind nicht erheblich. Insgesamt sind daher die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erheblich nachteilig. Luftverunreinigungen können betriebsbedingt ausgeschlossen werden. (-)</p>

2. Standort der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG		Einschätzung der Genehmigungsbehörde zur möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts
		<p><u>Einschätzungsmatrix der Behörde</u> (-) = Keine Besonderheiten (+) = Nähere Prüfung ist notwendig</p>
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Das Windvorranggebiet sowie der Standort der WEA befinden sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es kommt zu oben beschriebenen Flächenverlusten durch die Errichtung der WEA (einschl. der Kranstellflächen) und der Zufahrt. Die Umgebung der Vorhabenfläche ist nicht durch Bestandswindenergieanlagen geprägt, da es sich um ein neu ausgewiesenes Windeignungsgebiet handelt. Flächen im näheren Umfeld von Wohnsiedlungen sind nicht betroffen. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. (-)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft. mit geringem Biotop- und Pflanzenartenvielfalt.
	Boden Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;	Die natürlichen Bodenfunktionen der direkt vom Vorhaben betroffenen allerdings punktuell definierten Flächen (versiegelte / teilversiegelte Flächen) gehen vollständig verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt. Der Verlust wird naturschutzfachlich ausgeglichen. Erosionserscheinungen sind baubedingt möglich, gehen jedoch nicht über das Maß hinaus, das bei guter fachlicher Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung eintritt bzw. ist damit vergleichbar. Besondere stoffliche Belastungen des Bodens sind nicht zu befürchten. Daher liegt diesbezüglich keine erhebliche Betroffenheit vor. (-)
	Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Es findet kein Eingriff in Oberflächengewässer statt

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zur möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts <u>Einschätzungsmatrix der Behörde</u> (-) = Keine Besonderheiten (+) = Nähere Prüfung ist notwendig
Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), I- Geologie/-Hydrologie	Insgesamt ist von einer geringen bis mittleren Bedeutung der Grundwasserfunktion bzw. des nutz-baren Grundwasserleiters auszugehen. Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Anlagen über das Maß, welches bei der landwirtschaftlichen Nutzung auftritt, ist nicht zu erwarten.
Luftqualität , z.B. Kurgebiete	Es befinden sich keine Gebiete mit hohem Anspruch an die Luftqualität in der Nähe des Vorhabens. Zudem ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Veränderung der Luftqualität am Standort zu erwarten. Der Vorhabenstandort ist geprägt durch eine geringe bis mittlere klimatische Ausgleichsfunktion, hier Ackerflächen ohne oder mit nur geringer klimatischer Wechselwirkung zu Belastungsräumen, sowie Bereiche mit mittlerer lufthygienischer Ausgleichsfunktion.
Flora und Fauna	Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenvielfalt. Um erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen während Bauphase und des Anlagenbetriebes durchgeführt. Dazu gehört zum Schutz der Bodenbrüter die Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode. Zum Schutz wandernder Amphibien werden die Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchgeführt. Abschaltzeiten zum Schutz der Feldermäuse sind ebenfalls Bestandteil des Nutzungskonzeptes. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Die durch das Vorhabengebiet berührte, nach aktuellem Kenntnisstand windenergiesensible Fauna wurde abschließend durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Unter Umsetzung der Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. (-)
Landschaftsbild	In Verbindung mit den bestehenden WEA ist die zusätzliche subjektive Beeinträchtigung insgesamt als gering anzusehen. Der gesamte Vorhabenraum ist raumordnungsrechtlich für die Windenergienutzung vorgesehen und auch bereits erheblich vorgeprägt. Es werden keine bislang ungenutzten Flächen in Anspruch genommen, wodurch sich der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird kompensiert. Der Bedarf wird durch den Antragsteller ermittelt und durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Dabei besteht folgende Kompensationshierarchie: Es werden vorrangig Realkompensationsmaßnahmen angeordnet. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, ist die Abbuchung aus einem Ökokonto notwendig. Als letzte Maßnahme ist, sofern eine Realkompensation nicht zur Verfügung steht, ein Ersatzgeld zu leisten. Vorliegend wird der Eingriff in das Landschaftsbild innerhalb der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ vollumfänglich kompensiert. (-)

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Das Gebiet liegt nicht innerhalb von GGB (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) und VSG (Vogelschutzgebieten). Etwa 1,9 km südlich des Vorhabens befindet sich das GGB DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Gebietes zu erwarten. Beeinträchtigungen bezüglich VSG können auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Eine Betroffenheit kann entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. (-)
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Eine Betroffenheit kann entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. (-)
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Östlich von Roidin, in einer Entfernung von ca. 1,6 km befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (SG) „Tollensetal (M-S)“. Für dieses Gebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Eine Betroffenheit kann entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. (-)
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Eine Betroffenheit kann entfernungsbedingt ausgeschlossen werden. (-)
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	<p>Auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der Anlagenstandorte und deren Zuwegung werden Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope vermieden. Durch die Errichtung von WEA und die Anlage der Zuwegungen auf Ackerflächen findet ein Eingriff in Biotope geringer Bedeutung statt. Folgende gesetzlich geschützten Biotope liegen im Untersuchungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • DEM09347 und 09304 Feuchtgrünland (Röhrichtbestände und Riede) im nordöstlichen UR der WEA 3 • DEM 09347 Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder (graben mit Erlenbestand) im nördlichen UR der WEA 3 • DEM 09299 Naturnaher Feldhecke im südöstlichen der WEA 8 • DEM 09335 und 09337 Gebüsch/Strauchgruppe im nordöstlichen und östlichen Teil der WEA 5, im überschneidenden UR der WEA 5 und 7 (DEM 09328 und 09330) und am Südrand des UR der WEA 6 (DEM 09304) • Permanente Kleingewässer nordöstlich der WEA 4 (Biotop-Nr. DEM 09311) und im überschneidenden UR der WEA 5 und 7 (DEM 09325) • Temporäre Kleingewässer westlich der L271 im UR der WEA 1 (DEM 09323), im nordöstlichen UR der WEA 3 (DEM 09346) sowie im nordöstlichen (DEM 09316) und südlichen (DEM 09306) UR der WEA 6 <p>Ein unmittelbarer Eingriff findet nicht statt. (-)</p>

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Wasserschutzgebiete sind vorhabenbedingt nicht betroffen. (-)
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: <i>Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung 2006</i>). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. (-)
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest (vgl. RREP MS 2011). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befindet sich erst wieder in einer Entfernung von etwa 8 km (Mittelzentrum Demmin) zum Vorhabenstandort. Die um die Vorhabenstandorte liegenden Ortslagen wurden bei der immissionschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. (-)
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<p>Baudenkmalenschutz: Eingriffe in Baudenkmale können ausgeschlossen werden.</p> <p>Bodendenkmalschutz: Bodendenkmale sind für den Vorhabenstandort nicht bekannt. Bei Erdarbeiten entdeckte Funde oder auffällige Bodenverfärbungen werden unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde gemeldet. Die Fundstelle wird bis zu deren Eintreffen unverändert gelassen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. (-)</p>

Zusammenfassung

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Vorranggebiet Utzedel keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich wie folgt aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung:

- Es handelt sich, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, nicht um ein UVP-Pflichtiges Vorhaben
- Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter Tierarten wird durch technische Maßnahmen (z.B. zeitlich begrenzte Abschaltungen) und Lenkungsflächen sicher vermieden.
- Ebenso werden Schallemissionen und Schattenschlag auf zulässige Richtwerte begrenzt.
- Auswirkungen des Baubetriebs auf die Schutzgüter sind von vorübergehendem Charakter, reversibel und nicht erheblich.
- Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, nicht vermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen dauern über den Zeitraum des Betriebes der Anlagen an. Nach Ende der Betriebsphase werden die Anlagen vollständig zurückgebaut.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 1 UVPG in der aktuell gültigen Fassung **keine UVP-Pflicht** für dieses Vorhaben besteht.

Datengrundlagen

- Aktuelle Antragsunterlagen
- Kartenportale des Landes Mecklenburg-Vorpommern